

RS OGH 1985/10/2 3Ob100/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1985

Norm

ZPO §502 Abs3 J

Rechtssatz

Der Zweck dieser Vorschrift liegt in der erkannten Notwendigkeit der Eröffnung einer weiteren Überprüfungsmöglichkeit durch das Revisionsgericht in den Fällen, in denen das Erstgericht einer bindenden Rechtsansicht des Berufungsgerichtes folgend ein Urteil fällt, das gewissermaßen als Vollzug des berufungsgerichtlichen Entscheidungswillens in Erscheinung tritt, während auch das Berufungsgericht an die geäußerte Rechtsansicht im folgenden Rechtsmittelverfahren gebunden bleibt und es daher am Erfordernis selbständiger Prüfung durch zwei Instanzen fehlt. Eine solche Erweiterung der Zulässigkeit der Anfechtung ist aber nur vertretbar, wenn im Aufhebungsbeschuß tatsächlich eine bindende Rechtsansicht geäußert wurde und diese für das neue Urteil des Erstgerichtes wie für das anzufechtende Urteil des Berufungsgerichtes kausal war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 100/85
Entscheidungstext OGH 02.10.1985 3 Ob 100/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0042914

Dokumentnummer

JJR_19851002_OGH0002_0030OB00100_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at